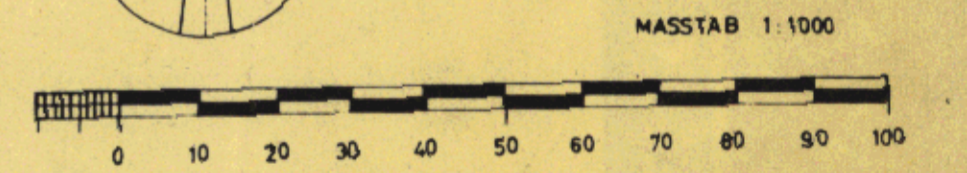
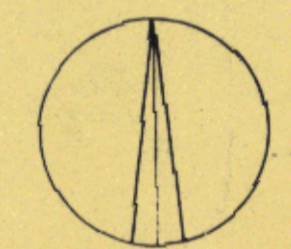




NEUSTADT 3

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENLINE
 - - - BAULINIE
 - - - BAUGRENZE
 - - - BEGRENZUNGSLINIE
 - ⊗ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 - ⊗ DURCHFARTEN
 - ⊗ AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
 - G IM GESCHÄFTSGEBIET
 - Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFÄHRTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSÄTZL. "K" GARAGEN UNTER ERDGLÄICHE
 - GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ODF MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 - STELLFLÄCHEN MIT ZUFÄHRTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- BLEIBENDE NEUE
 - STRASSEN-UND WEGEFÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN-UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - WASSERFLÄCHEN
 - GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - BESTEHENDE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 NEUSTADT 3

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 207
 WESTGRENZE DES FLURSTÜCKES 152 -
 BLEICHENFLEET - BLEICHENBRÜCKE -
 NEUER WALL -

Die Obereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.
 Hamburg, den 4. April 1962
[Signature]

F. Baustufenplan ✓
Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 3
 Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Neustadt 3 für den Geltungsbereich Westliche Grenze des Flurstückes 152 - Bleichenfleet - Bleichenbrücke - Neuer Wall (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 107) wird festgestellt.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Geschäftshäusern 5,0 m, zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m, fünfgeschossigen Geschäftshäusern 16,0 m.
2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.
 Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsbüro
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Ruf 34 10 08

Archiv
 Nr. 9899

Öffentlich ausgelegt vom 2.1.61 bis 1.2.61 (Amtl. Anz. S. 1182)
 Festgestellt durch Vorberatung / Gesetz vom 22.6.62 (GVBl. S. 144)
 In Kraft getreten am 3.7.62

Gesetz über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 3

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 3 für den Geltungsbereich Brodschranzen — Große Reichenstraße — Domstraße — Zollenbrücke (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 102) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	6,0 m,
zwölfgeschossigen Geschäftshäusern	38,0 m.
2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 3

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 3 für den Geltungsbereich Westliche Grenze des Flurstücks 152 — Bleichenfleet — Bleichenbrücke — Neuer Wall (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 107) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
fünfgeschossigen Geschäftshäusern	16,0 m.
2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 4/Steilshoop 1

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 4/Steilshoop 1 für den Geltungsbereich Steilshooper Straße — Richeystraße — Seebek — Elligersweg (Bezirk Hamburg-Nord und Wandsbek, Ortsteile 429 und 516) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
achtgeschossigen Wohnhäusern	25,0 m.
2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.